

Brandschutzordnung Teil C

für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben

A) Geltungsbereich

Die Brandschutzordnung gilt fachlich für das Haus der Kulturinstitute (HKI).

Ihr räumlicher Geltungsbereich bezieht sich auf alle Gebäude, Einrichtungen, Freiflächen und sonstigen Anlagen.

Dieser Teil C der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, die besondere Aufgaben im Brandschutz wahrnehmen (z.B. Direktion des Zentralinstituts für Kunstgeschichte, von der Direktion beauftragte Mitarbeiter, Pforte, Hausmeister).

B) Besondere Aufgaben im Brandschutz

Als Brandschutzbeauftragter für das HKI ist zuständig:

Christian Bayerl, Zentralinstitut für Kunstgeschichte, Hausverwaltung

Tel. 27566, E-Mail: c.bayerl@zkg.eu

Der Brandschutzbeauftragte übt seine Tätigkeit im Auftrag des Geschäftsführenden Direktors des Zentralinstituts für Kunstgeschichte aus und ist berechtigt, in Angelegenheiten des Brandschutzes Weisungen und Aufträge zur sofortigen Behebung von Gefahren und Mängeln zu erteilen.

In den folgenden Abschnitten sind die wesentlichen Aufgaben des Brandschutzbeauftragten und der Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz dargestellt.

(1) Brandverhütung

Im Rahmen der Brandverhütung sind insbesondere die folgenden vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen wahrzunehmen:

- Überwachen der Einhaltung der Brandschutzordnungen Teil A (Aushang) und Teil B (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben), z.B. Begrenzung von Brandlasten, Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen,
- Verantwortlichkeit für die Beibehaltung, Fortführung und Anpassung der Brandschutzbestimmungen bei baulichen Veränderungen und Nutzungssänderungen,
- Prüfung bzw. Überwachung der Prüfung von Brandschutzeinrichtungen auf Vorhandensein, Vollständigkeit, Beschädigung und Aktualität sowie Festlegung von ggf. erforderlichen Ersatzmaßnahmen,
- Anbringen, Überwachen und Aktuellhalten von Hinweis- und /oder Sicherheitsschildern (Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswegen, der Sammelplätze, der Brandschutzeinrichtungen und der besonderen Gefahrenbereiche),
- Genehmigung und Überwachung von Arbeiten mit besonderen Gefahren (z.B. Ausstellung des Erlaubnisscheins für feuergefährliche Arbeiten mit Festlegung der zu treffenden Schutzmaßnahmen - Heißarbeitserlaubnis),
- Beratung zu Fragen des Brandschutzes bei Veranstaltungen z.B. hinsichtlich der Bereitstellung zusätzlicher Feuerlöscher oder der Auswahl und Gestaltung von Dekorationen,
- regelmäßige Durchführung von Brandschutzunterweisungen, Brandschutzbegehung und Räumungs- bzw. Evakuierungsübungen sowie deren Dokumentation,
- Auswertung von Räumungs- bzw. Evakuierungsübungen, Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen und Überprüfung von deren Wirksamkeit,
- Überwachung des ständigen Freihaltens von Feuerwehrzufahrten und von Flächen für die Feuerwehr und
- Zusammenarbeit mit der Feuerwehr pflegen.

(2) Alarmplan für den Gefahrenfall

Bei einem Brand oder im Gefahrenfall sind zunächst folgende Schritte einzuleiten:

- Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei informieren,
- Auslösung des Feuer- bzw. des Hausalarms und
- Unterrichtung der Direktion und Verwaltung des Zentralinstituts für Kunstgeschichte und der Leitungen der restlichen im Haus untergebrachten Einrichtungen.

(3) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

- Nach der Alarmierung (s. Alarmplan) sind bei einem Brand oder im Gefahrenfall insbesondere folgende Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen:
- sofortige Räumung der gefährdeten Bereiche und Überprüfung der vom Brand betroffenen Bereiche,
- Betreuung von behinderten oder verletzten Personen veranlassen,
- Festlegung der Durchführung einer Evakuierung in einen geschützten Bereich,
- besondere technische Einrichtungen (z.B. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen) in Betrieb nehmen bzw. elektrische Anlagen außer Betrieb nehmen oder in einen sicheren Zustand bringen,
- Hinweis an die Feuerwehr auf besondere Gefahrstoffe zum Schutz der Einsatzkräfte und der Umwelt und
- Bergung vorher festgelegter Sachwerte veranlassen.

(4) Löschmaßnahmen

Damit sich im Brandfall keine Personen durch eigene Löschmaßnahmen gefährden, ist darauf zu achten, dass Löschversuche nur bei kleineren Entstehungsbränden vorzunehmen sind, weil der Personenschutz immer im Vordergrund steht.

(5) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Damit bei einem Brand- oder im Gefahrenfall die Feuerwehr ungehindert Rettungs- und/oder Löscharbeiten durchführen kann, sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- Räumung der Brand- bzw. Gefahrenstelle und der näheren Umgebung (Personen vom Gefahrenbereich fernhalten),
- Freihalten der Flächen für die Feuerwehr und der Löschwasserentnahmestellen (Rettungskräfte nicht behindern),
- Einweisung der Rettungskräfte und
- Bereithalten von Gebäudeplänen, Schlüsseln für den Gebäudezugang und wichtigen Informationen für die Rettungskräfte.

(6) Nachsorge

Nach einem Brand sind insbesondere folgende Maßnahmen vorzusehen:

- Veranlassung oder Durchführung der Sicherung der Brandstelle nach der Freigabe durch die Feuerwehr und
- Veranlassung der Überprüfung und der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen (z.B. Befüllung von Feuerlöschnern).

C) Sonstige Personen mit besonderen Aufgaben und Alarmierungsliste

(1) Pfortendienst / Wachdienst

- verständigt:
 - a. die Feuerwehr, Tel: 112
 - b. bei Verletzten den Notarzt, Tel: 112
 - c. den Verantwortlichen oder dessen Vertreter
Verantwortlicher: Christian Bayerl, Tel. dienstlich: 27566, Tel. privat: ...
Vertreter: Mathias Becker, Tel. 27560, Tel. privat: ...
 - d. den Hausmeister zur Abschaltung von Sparten (Gas, Strom, Lüftung etc.)
Tel. dienstlich: 27501, Tel. privat: ...
 - e. die Verantwortlichen der im Haus untergebrachten Einrichtungen entsprechend dem Aushang in der Pforte
- öffnet Zufahrtswege für Feuerwehr und Notarzt
- stellt der Feuerwehr Schlüssel zur Verfügung

(2) Hausmeister

- öffnet Zufahrtswege für Feuerwehr und Notarzt
- sperrt erforderlichenfalls Aufzüge, Gas, Wasser, Lüftungen, Klimaanlagen, Strom

(3) Verantwortlicher

- nimmt mit Feuerwehreinsatzleitung Kontakt auf
- weist Feuerwehr und Notarzt ein
- veranlasst in Absprache mit der Feuerwehreinsatzleitung Räumung

D) Inkrafttreten

Die Brandschutzordnung Teil C für das HKI tritt nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.